

Geschäftsordnung

•

■ ■ ■ Geschäftsordnung
der

Stand 2018

FSG SIEGEN

- § 1 Öffentlichkeit
- § 2 Einberufung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Versammlungsleitung
- § 5 Worterteilung und Rednerfolge
- § 6 Wort zur Geschäftsordnung
- § 7 Anträge
- § 8 Dringlichkeitsanträge
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Versammlungsprotokolle
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Die Familiensportgemeinschaft e.V. Siegen erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (4) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 7, Ziffer 2a).

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§ 7, Ziffer 5).

§ 4 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Falls der Vorsitzende (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Dasselbe gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

(3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(4) Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche über die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden, die von dem Versammlungsleiter geführt wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

(2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in Reihenfolge der Rednerliste/Wortmeldungen.

(3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

(4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

(5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste/Wortmeldungen erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

(2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- oder Gegenredner gehört werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 7 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

(2) Anträge müssen satzungsgemäß (§ 7, Ziff. 3) schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

(3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

(4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

(5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 13, Ziffer 1, der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

(1) Über Anträge, die später eingehen, darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht worden ist. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als

Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste/Wortmeldungen sofort abzustimmen,

nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste/Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen hat.

(2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, sind die Namen der in der Rednerliste/Wortmeldungen noch eingetragenen Redner zu verlesen.

(4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

(5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

§ 10 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

(4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten abgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter

kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag

beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens

10 Stimmberechtigten
unterstützt werden.

(6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Namensliste. Die Namen der Abstimmenden
und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

(8) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

(9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der
abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet.
Stimmhaltungen und ungültige
Stimmen werden nicht mitgezählt.

(10) Auf den Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung
wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten
Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder
geheimer Weise gerichtet sein.

Nur ein Mitglied einer Familie kann in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
(Ergänzung zur MV 26.04.2009)

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung
vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

(2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge
vorzunehmen.

(3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die
abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

(4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und
Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten
die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

- (6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (7) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht bei Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl unter den beiden Stimmgleichen statt.
- (9) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (10) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse oder der Abteilungen während der Legislaturperiode kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl berufen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle lt. § 7, Ziffer 7, der Satzung zu führen, die innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen sind.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden ausgehängen, jedoch mit der Einschränkung, dass

keine persönlichen Inhalte/Daten veröffentlicht werden dürfen.
(Ergänzung zur MV 26.04.2009)

§ 13 Inkrafttreten

Dies Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der MV vom 15.04.1983 in Kraft